ZBB 2020, 258

ZPO §§ 29, 36 Abs. 1 Nr. 6, § 281 Abs. 2 Satz 4; GVG § 72a Satz 1 Nr. 1

Gesetzliche Sonderzuständigkeit für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften für Ansprüche aus Finanzierungsleasingvertrag

KG, Beschl. v. 17.03.2020 - 2 AR 5/20 (rechtskräftig; LG Berlin), NJW-RR 2020, 696

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Bei einer negativen Feststellungsklage, die das Nichtbestehen eines Vertrags oder einer vertraglichen Verpflichtung zum Gegenstand hat, ist Leistungsort i. S. v. § 29 ZPO der Ort, an dem der Kläger im Falle des Bestehens des Vertrags seine Leistung zu erbringen hätte. Maßgeblich ist dabei grundsätzlich die Verpflichtung, deren Nichtbestehen festgestellt werden soll.
- 2. Ein Verweisungsbeschluss, der nicht durch den gesetzlichen Richter erlassen worden ist, entfaltet keine Bindungswirkung nach § 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO.
- 3. Für Ansprüche aus einem Finanzierungsleasingvertrag ist eine gesetzliche Sonderzuständigkeit für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften gem. § 72a Satz 1 Nr. 1 GVG begründet.